

Öffentliche Beschaffungen – Was gilt heute? Delegiertenversammlungen des Baumeisterverbands vom 21. März 2017

Claudia Schneider Heusi, Rechtsanwältin Fachanwältin SAV für Bau- und Immobilienrecht

Schneider Rechtsanwälte AG Seefeldstrasse 60 8034 Zürich Tel. +41 (0)43 499 16 30 ra@schneider-recht.ch www.schneider-recht.ch

Öffentliches Beschaffungswesen – Was gilt heute?

- 1. Überblick über die Verfahrensarten
- 2. Schwellenwerte und Auftragswerte
- 3. Das freihändige Verfahren
- 4. Inhalt von Ausschreibungen
- 5. Behandlung von Angeboten
- 6. Fundstellen im Internet

1. Überblick über die Verfahrensarten

Verfahrensarten

- Offenes Verfahren
- Selektives Verfahren
- > Einladungsverfahren
- > Freihändiges Verfahren
 - unterschwellig oder
 - als "Ausnahme" (§ 10 SVO)

2. Schwellenwerte und Auftragswerte Im Nicht-Staatsvertragsbereich

Unterscheidung Bauhaupt (H)- und Baunebengewerbe (N) (Definition H: "alle Arbeiten für tragende Elemente eines Bauwerks")

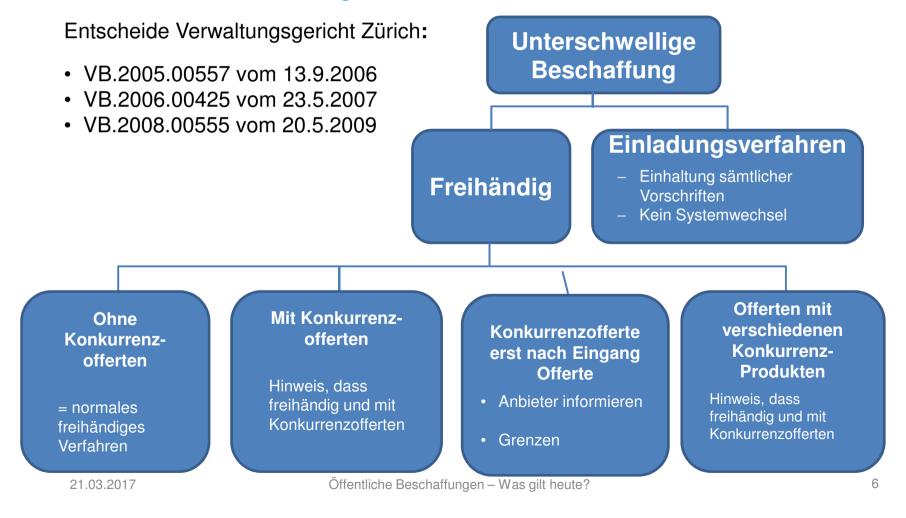
Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen
freihändiges	unter	unter	N: unter CHF 150 000
Verfahren	CHF 100 000	CHF 150 000	H: unter CHF 300 000
Einladungs-	unter	unter	N: unter CHF 250 000
verfahren	CHF 250 000	CHF 250 000	H: unter CHF 500 000
offenes/ selektives Verfahren	ab CHF 250 000	ab CHF 250 000	N: ab CHF 250 000 H: ab CHF 500 000

2. Schwellenwerte und Auftragswerte

Berechnung Auftragswerte

- Gesamtwert und jede Form der Abgeltung ohne Mehrwertsteuer
- keine Salamitaktik
- Folgeaufträge, Optionen sind einzurechnen
- gesamte Laufdauer des Vertrags
- bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit und Daueraufträgen bestimmt sich Auftragswert anhand der jährlichen Rate × 4
- zuverlässige und sorgfältige Kostenermittlung, Orientierung an der oberen Bandbreite
- Schätzung muss gleiche Beschaffung zum Gegenstand haben wie die darauf basierende Ausschreibung: keine nachträgliche Änderung

3. Das freihändige Verfahren Im unterschwelligen Bereich I



3. Das freihändige Verfahren

Im unterschwelligen Bereich II

Wichtige Punkte bei Einholung von Konkurrenzofferten:

- vorab entscheiden, ob Beschaffung freihändig, allenfalls unter Einholung von Konkurrenzofferten oder im Einladungsverfahren durchgeführt wird
- wird freiwillig Einladungsverfahren gewählt, ist an diesem festzuhalten: nachträglicher Wechsel unzulässig
- Transparenz wichtig: Hinweis, dass Offertanfrage im Rahmen eines freihändigen Verfahrens mit Einholung mehrerer Konkurrenzofferten erfolgt

3. Das freihändige Verfahren

Überschwellig = Ausnahmebestimmung

Direktaufträge aufgrund der Ausnahmebestimmung von § 10 SVO

- Urheberrechte, z.B. "Klanghaus Toggenburg"; Urteil Verwaltungsgericht St. Gallen B 2008/70 vom 14.10.2008: unzulässige freihändige Vergabe
- Dringlichkeit
- Ergänzungsbeschaffungen (z.B. VB.2005.00557 vom 13.9.2006, betr. Tramdepot)
- Technische Besonderheiten (z.B. Microsoft-Vergabe des Bundes BGE 137 II 313; VB.2014.00215 vom 29.7.2014)

3. Das freihändige Verfahren

Ausnahmebestimmung: was gilt?

- Ausnahmebestimmungen von § 10 Abs. 1 SVO sind restriktiv anzuwenden
- Im Staatsvertragsbereich ist Publikation auf simap.ch vorgeschrieben und auch sinnvoll
- Erstellen eines Berichtes gem. § 10 Abs. 2 SVO (interne Aktennotiz)

4. Inhalt von Ausschreibungen Vorbereitung einer Ausschreibung

- Definition des Beschaffungsgegenstandes
 - Was wird in welchem Umfang benötigt?
 - > Zielsetzungen?
 - Machbarkeit?
 - evtl. externe Fachleute beiziehen.
- Termin- und Ressourcenplanung
 - interner Terminplan erstellen
 - genügend Zeit für Angebotseinreichung einrechnen
 - Zeit für allfällige Rückfragen bei Anbietern sowie Rechtsmittelfristen beachten
- Vorbefassung!

Unzulässige Vorbefassung

- Ausschluss vorbefasster Anbieter gemäss § 9 SVO
- Vorbefassung grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn:
 - untergeordneter Beitrag (nicht: Ausschreibungsunterlagen)
 - Vorleistungen in Ausschreibungsunterlagen mit Namen Anbieter bekannt gegeben
 - > Einsichtnahme/Bezug dieser Unterlagen möglich
 - > Frist für Einreichung des Angebots verlängert

4. Inhalt von Ausschreibungen

Eignungskriterien I

- Offenes/selektives und Einladungsverfahren
- beschreiben Anforderungen, welche an Anbieter
 (nicht an Angebot) gestellt werden → anbieterbezogen
- beziehen sich auf fachliche, organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle Eignung
- sachgerecht und erforderlich: keine unnötige Eingrenzung des Marktes; VB.2012.00176 vom 5.10.2012
- Nachweise festlegen
 → Bsp: "Nachweis der genügenden Erfahrung/Befähigung zu ..."
- Ausschlusskriterien: können nur erfüllt oder nicht erfüllt werden
 → Ausschluss (vgl. auch VB.2013.00656 vom 5.12.2013)
- sind klar von Zuschlagskriterien abzugrenzen

4. Inhalt von Ausschreibungen

Eignungskriterien II: Unzulässige Beispiele

- Referenzvorhaben nur öffentliche Hand
- Lokale Leistungsfähigkeit: (VB.2006.00425 vom 23.05.2007)
- Fünf Referenzvorhaben für Bachbauarbeiten

4. Inhalt von Ausschreibungen

Eignungskriterien III: Nachweise

notwendig: zusätzlich Nachweise - Beispiele:

- 3 vergleichbare Referenzobjekte, nicht älter als 5 Jahre
- 3 Referenzauskünfte zur einwandfreien und tadellosen Abwicklung dieser Referenzobjekte (zu Qualität, Termine, Kosten, Projekt-organisation)
- Angaben zu Mitarbeitern: Anzahl, Funktion, Ausbildung
- Organigramm und Beschrieb der Projektorganisation
- Kopie QM-Zertifikat oder Beschrieb des eigenen QM-Systems
- Angaben zu Maschinenpark und technische Ausstattung Fahrzeuge

4. Inhalt von Ausschreibungen

Zuschlagskriterien I

- sind angebotsbezogen: bewertet wird das konkrete Angebot
- müssen objektiv sein
- wirtschaftlich günstigstes Angebot: Preis, Qualität, Termine, Betriebskosten, Kundendienst, Nachhaltigkeit, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur etc. → Auswahl
- keine Kriterien aufführen, die nicht geprüft werden
- Konkretisierung durch Unterkriterien
- ≠ Eignungskriterien

4. Inhalt von Ausschreibungen

Zuschlagskriterien II: Reihenfolge und Gewichtung

- Kanton Zürich: Reihenfolge reicht aus
- Aber: Bekanntgabe der Gewichtung ist empfehlenswert
- Gewichtung, die bekannt gegeben wurde, ist aber einzuhalten
- Nur lineare Bewertung zulässig
- Bewertungsmatrix bereits vorab erstellen
- Skalierung der Punktevergaben mit klaren Aussagen, Note 0-6
- Verwendung unterschiedlicher Notenskalen ist unzulässig (VB.2012.00176 vom 5.10.2012; VB.2013.00132 vom 10.4.2013)

4. Inhalt von Ausschreibungen

Zuschlagskriterien III: Gewichtung Preis und Preisspanne

- Mindestgewichtung 20% (Ausnahme bei komplexen Vorhaben)
- Empfehlung: 40-70% Gewichtung
- Gewichtung Preis ≠ Gewichtung der Preisdifferenz
- Zürcher Modell: lineare Bewertung ab «Nullpunkt»
- Bei einfachen Bauarbeiten geringere Preisspanne als bei technisch anspruchsvollen Konstruktionen bzw. Dienstleistungen
- Bauleistungen: Preisspanne von 30-50%
- Bei komplexem Vergabegegenstand: Preisspanne von 75-100%

4. Inhalt von Ausschreibungen

> Fortsetzung: Gewichtung Preis und Preisspanne

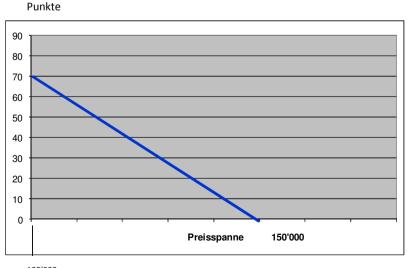
I. Bsp.: Bauauftrag mit folgenden Kriterien:

- 1. Preis 70% = 70 Pkt.
- 2. Qualität (Infrastruktur, Schlüsselpersonen) 25% = 25 Pkt.
- 3. Lehrlingsausbildung 5% = 5 Pkt.

II. Bewertung Angebotspreise:

CHF 100 000 70 Pkt. CHF 125 000 35 Pkt. CHF 150 000 0 Pkt.

(vgl. VB.2003.00469 vom 21.4.2004 bestätigt in: VB.2013.00600 vom 5.12.2013)



4. Inhalt von Ausschreibungen

Zuschlagskriterien IV: Gute Beispiele

Qualität:

- Technischer Wert des Angebots
- Fachkompetenz und Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen
- Vorgehenskonzept (bspw. Arbeiten unter Betrieb)
- Vorschlag für projektbezogenes Qualitätsmanagement
- → je mit Unterkriterien

4. Inhalt von Ausschreibungen

Zuschlagskriterien V: Zulässige Beispiele, aber...

- Zugang zur Aufgabe (VB.2011.00322 vom 28.9.2011)
- Lehrlingsausbildung: nur im Nicht-Staatsvertragsbereich, maximal 10%, Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl (VB.2012.00001 vom 27.6.2012).
- **Leistungsfähigkeit:** zulässig, wenn grössere Anbietende mit zahlreichen eigenen spezifischen Mitarbeitern bevorzugt werden (10%, VB.2005.00514 vom 1.11.2006)
- Public Voting (BGE 138 I 143 und VB.2012.00074 vom 28.3.2012)

4. Inhalt von Ausschreibungen

Zuschlagskriterien VI: Unzulässige Beispiele

- "allgemeiner Eindruck der Offerte", steuerliche Gründe etc.
- Vollständigkeit der Offerte
- Länge der Anfahrtswege (VB.2010.00568 vom 12.1.2011)
- Ortskenntnisse
- Präsentationen

5. Behandlung von Angeboten

Die einzelnen Schritte im Überblick

- Offertöffnungsprotokoll
- Formelle Prüfung: Ausschluss als Folge
 - Wesentliche formellen Anforderungen
 - Gesetzliche Anforderungen
 - Inhaltliche Anforderungen

Formelle Prüfung der Angebote

- Eingabefrist
- Unterschrift des Angebots
- Vollständigkeit des Angebots bzw. Teilnahmeantrags
 - Grundsatz der Unabänderlichkeit von Offerten
 - > Unvollständigkeit betrifft wesentliche Punkte
 - Verbot des überspitzten Formalismus: VB.2012.00724 vom 16.01.2013
 - Abänderung der Ausschreibungsunterlagen (VB.2012.00724 vom 16.01.2013)

(§ 4 a Abs. 1 lit. b BetG)

Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften

- Nur dann Referenzauskünfte einholen und bewerten, wenn in Ausschreibungsunterlagen dazu Nachweise verlangt wurden (Formulare beilegen)
- Eigene Referenzen: ja, aber nicht nur. Resultat muss ausreichend dokumentiert sein (VB.2005.00227 vom 21.09.2005)
- Telefongespräch: schriftlich in Aktennotiz festzuhalten, insb. zu Referenzpersonen, Inhalt der Auskunft, Zeitpunkt der Anfrage/Auskunft (VB.2005.00227 vom 21.9.2005)

Inhaltliche Prüfung der Angebote

- Phase 1: Fachliche und rechnerische Prüfung
 - Korrektur von Rechnungs- und Schreibfehler
 - hohe Messlatte
 - ist telefonisches Nachfragen bei Anbieterin zur Interpretation Fehler notwendig = Korrektur bereits nicht mehr erlaubt (VB.2005.00543 vom 22.3.2006)
 - > Bereinigungen, Erläuterungen, Unternehmergespräche
 - nachträgliche Präzisierung eines Angebots: nur untergeordnete Nebenpunkte
 - Unternehmergespräch ≠ Verhandlung

5. Behandlung von Angeboten

Inhaltliche Prüfung der Angebote – die beiden Phasen im Detail

- Phase 2: Bewertung der Angebote
 - Grundangebote: Zuschlagskriterien prüfen
 - Varianten prüfen
 - > Erstellen Bewertungsmatrix
 - > Submissionsergebnis

Umgang mit Varianten

- Variante = Angebot eines Anbieters, das von vorgeschlagener Amtslösung abweicht
- Abweichen kann: Leistung (Projektvariante) oder Ausführung (Ausführungsvariante)
- Nicht: andere Preisgestaltung
- Anbieter muss Gleichwertigkeit der Variante nachweisen
- Vergabestelle muss sich mit zulässiger Variante sachlich auseinander-setzen und diese prüfen: grosses Ermessen bei Beurteilung
- In Ausschreibungsunterlagen regeln: Grundangebot ist immer einzureichen.

Fundstellen im Internet

- www.beschaffungswesen.zh.ch (dort: Handbuch für Vergabestellen)
- www.vgrzh.ch
- www.bger.ch
- www.simap.ch

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Claudia Schneider Heusi, Rechtsanwältin Fachanwältin SAV für Bau- und Immobilienrecht

Schneider Rechtsanwälte AG Seefeldstrasse 60 8034 Zürich Tel. +41 (0)43 499 16 30 ra@schneider-recht.ch www.schneider-recht.ch